

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 52/0093/WP18
Federführende Dienststelle: FB 52 - Fachbereich Sport		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Dezernat II		Datum: 24.11.2022
FB 20 - Fachbereich Finanzsteuerung		Verfasser/in: FB 52
Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten und Schwimmbäder - Umsatzsteuerpflicht		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.12.2022	Sportausschuss	Anhörung/Empfehlung

Beschlussvorschlag:

Der Sportausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die beigefügte Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten und Schwimmbäder der Stadt Aachen in der Variante A gemäß dem Vorschlag der Verwaltung zum 01.01.2023 zu beschließen.

Der Beschluss wird unter dem Vorbehalt getroffen, dass die Anwendung des alten Umsatzsteuerrechts nach dem 31.12.2022 (sog. Optionsregelung) nicht verlängert wird.

Der Sportausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die beigefügte Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten und Schwimmbäder der Stadt Aachen in der Variante B gemäß dem Vorschlag der Verwaltung zum 01.03.2023 zu beschließen.

Der Beschluss wird unter dem Vorbehalt getroffen, dass die Anwendung des alten Umsatzsteuerrechts nach dem 31.12.2022 (sog. Optionsregelung) verlängert wird.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Änderung im Haushaltsplan wegen § 2b UstG im FB 52

1. Turn- und Sporthallen (Produkt 080101)

Variante B					
Ergebnisplanung	Ursprüngl. PSP-Element	1-080101-800-2	SK 43210000	-15.400 €	
Neu (Variante A):					
Ergebnisplanung	Neues PSP-Element (bga)	1-080101-969-6	SK 43210000	-12.900 €	netto
Kons. Finanzplan.	Einzahlung Ust (Debitor)	1-080101-969-6	SK 65420000	-2.500 €	Ust 19 %
Kons. Finanzplan.	Auszahlung Ust ans FA	1-080101-969-6	SK 74430000	2.500 €	USt

2. Sportplätzen und Stadien (Produkt 080102)

Variante B					
Ergebnisplanung	Ursprüngl. PSP-Element	1-080102-900-7	SK 43210000	-9.000 €	
Neu (Variante A):					
Ergebnisplanung	Neues PSP-Element (bga)	1-080102-969-1	SK 43210000	-7.500 €	netto
Kons. Finanzplan.	Einzahlung Ust (Debitor)	1-080102-969-1	SK 65420000	-1.500 €	Ust 19 %
Kons. Finanzplan.	Auszahlung Ust ans FA	1-080102-969-1	SK 74430000	1.500 €	USt

3. Lehrschwimmbecken (Produkt 080303)

Variante B					
Ergebnisplanung	Ursprüngl. PSP-Element	1-080303-900-3	SK 43210000	-26.700 €	
Neu (Variante A):					
Ergebnisplanung	Neues PSP-Element (bga)	1-080303-969-6	SK 43210000	-24.900 €	netto
Kons. Finanzplan.	Einzahlung Ust (Debitor)	1-080303-969-6	SK 65420000	-1.800 €	Ust 7 %
Kons. Finanzplan.	Auszahlung Ust ans FA	1-080303-969-6	SK 74430000	1.800 €	USt

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
 überwiegend (50% - 99%)
 teilweise (1% - 49 %)
 nicht
 nicht bekannt

Erläuterungen:

Bisher waren nur die Entgelte für die Nutzung der Schwimmhallen und des Freibades umsatzsteuerpflichtig, da es sich bei diesen Schwimmstätten um Betriebe gewerblicher Art handelt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer beträgt für den Bereich der Schwimmstätten 7 %.

Aufgrund der Neuregelung der Umsatzsteuer (§ 2b UStG) werden ab dem 01.01.2023 folgende Entgelteinnahmen umsatzsteuerpflichtig:

- Entgelte für die Benutzung städtischer Turn- und Sporthallen: 19 %
- Entgelte für die Benutzung städtischer Sportplätze: 19 %
- Entgelte für die Überlassung der Lehrschwimmbecken an Schulen: 7 %

Für die Nutzergruppen, denen eine kostenfreie Nutzung gemäß der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten und Schwimmbäder zusteht, ändert sich nichts. Von Aachener Vereinen, anderen Aachener Institutionen sowie auswärtigen Sportvereinen, die nicht zu den kostenfreien Nutzergruppen gehören, sowie sonstigen auswärtigen Vereinen und Institutionen und bei kommerzieller Nutzung werden Nutzungsentgelte gemäß der gültigen Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten und Schwimmbäder verlangt.

Es besteht nun die Möglichkeit, die Nutzungsentgelte um die Höhe der abzuführenden Mehrwertsteuer zu erhöhen, so dass die Erträge für die Stadt Aachen unverändert bleiben oder die Entgelte als Bruttobeträge auf der bisherigen Höhe zu belassen.

Eine Erhöhung der bisherigen Entgelte um die zu zahlende Mehrwertsteuer würde entgeltpflichtige Vereine und Institutionen entsprechend belasten. Dies hätte dann zur Folge, dass die Vereine und Institutionen, die eine Anmietung der Sportstätten vornehmen, die höheren Entgelte in der Regel an die Teilnehmer*innen weitergeben müssten. Die Erhöhung von Kosten für sportliche Aktivitäten ist in der aktuellen wirtschaftlichen Situation aus Sicht des Fachbereichs Sport wenig zielführend. Aufgrund der hohen Inflationsrate stehen den Haushalten weniger finanzielle Mittel zur Verfügung. Es besteht die Sorge, dass aus diesen Gründen Kosten für sportliche Aktivitäten eingespart werden und auch Kinder und Jugendliche weniger Möglichkeiten haben, sich sportlich zu betätigen. Dies würde insbesondere den Schwimmunterricht treffen, für dessen Ausweitung den Schwimmschulen aktuell vermehrt Wasserzeiten in den Lehrschwimmbecken zur Verfügung gestellt wurden. In Abstimmung mit Dezernat II wurde daher entschieden, die Entgelte nicht zu erhöhen.

Das Belassen der Entgelte auf der bisherigen Höhe hat zur Folge, dass die Stadt Aachen ausgehend von den bisherigen Ansätzen mit einem Einnahmeverlust von ca. 5.800 €/Jahr rechnen muss. (s. Aufstellung unter finanzielle Auswirkungen, Variante A). Gleichzeitig wird entsprechend des Anteils der entgeltpflichtigen Nutzung an der Gesamtnutzung eine Vorsteuerabzugsberechtigung entstehen. Dies allerdings im Bereich der Turn- und Sporthallen und der Sportplätze nur in sehr geringem Maße, da der entgeltpflichtige Stundenanteil der Nutzungen sehr gering ist. Es ist daher zu prüfen, ob der Berechnungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Erfolg steht. Ob und in welchem Umfang eine Vorsteuerabzugsberechtigung geltend gemacht wird, muss noch konkret geprüft und berechnet werden.

Laut Mitteilung des Städtetages vom 21.11.2022 ist eine erneute Verlängerung der optionalen Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs 22a UStG in der Diskussion. Eine solche Verlängerung der Übergangsregelung hätte zur Folge, dass die Stadt Aachen bis einschließlich des Jahres 2024 optional das alte Umsatzsteuerrecht anwenden könnte. Von dieser Option würde auch Gebrauch gemacht, so dass weiterhin bis Ende 2024 keine Umsatzsteuerverpflichtung auf die Entgelte für die Benutzung städtischer Turn- und Sporthallen, städtischer Sportplätze und der Lehrschwimmbecken an Schulen bestehen würde. Die in der Aufstellung (s. finanzielle Auswirkungen) aufgeführten Änderungen in den Produkten 080101, 080102, 080303 würden im Haushaltsplanentwurf entsprechend rückgängig gemacht.

Der aktuelle Zeitplan für das weitere Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2022 lautet:

- Beschlussempfehlung des Finanzausschusses: 30.11.2022
- Beschluss Bundestag: 02.12.2022
- Beschluss Bundesrat: 16.12.2022

Sobald die endgültige Beschlussfassung im Bundesrat erfolgt ist, wird eine Vorlage, basierend auf der entsprechenden Variante, zur Beschlussfassung in der Sitzung des Rates am 01.02.2023 gefertigt.

Die beigelegte Neufassung der Entgeltordnung in der Gegenüberstellung zur bisher gültigen Entgeltordnung enthält einige redaktionelle Anpassungen sowie Erläuterungen, (z.B. in Bezug auf die Gültigkeit der Eintrittskarten) die der bereits gängigen Praxis entsprechen.

Die Variante A beinhaltet die Umsatzsteuerverpflichtung gem. § 2b UStG zum 01.01.2023.

Die Variante B geht von der Verlängerung der optionalen Übergangsregelung aus.

Anlagen:

Neue Entgeltordnung – Variante A

Neue Entgeltordnung – Variante B

ENTGELTORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER SPORTSTÄTTEN UND SCHWIMMBÄDER

DER STADT AACHEN

Stand: 01.04.2015

Diese Entgeltordnung gilt gemäß Ratsbeschluss vom 28.01.2015 ab 01.04.2015. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten und Schwimmbäder der Stadt Aachen vom 10. Februar 2010 außer Kraft.

Mit Inanspruchnahme erkennt der Benutzer die für die jeweilige Sportstätte bestehende Benutzungsordnung als verbindlich an. Sämtliche Ermäßigungen dieser Entgeltordnung werden nur bei Vorlage der entsprechenden Nachweise gewährt. Sämtliche Entgelte dieser Entgeltordnung werden vor der jeweiligen Nutzung fällig.

Nutzergruppen, wie z. B. Vereine, erhalten die Nutzungszeiten entsprechend der Überlassungs- und Benutzungsordnung schriftlich zugewiesen. Bestimmten Nutzergruppen entstehen gemäß dieser Entgeltordnung Nutzungsentgelte, die mit dieser schriftlichen Zuweisung mitgeteilt werden. Auf Verlangen der für die Zuweisung zuständigen Stelle (Fachbereich Sport oder Bezirksamt) ist der Nutzer verpflichtet, einen Nachweis vorzulegen, der dokumentiert, dass das Nutzungsentgelt entrichtet wurde. Wird eine entgeltpflichtige Nutzung nicht in Anspruch genommen, so wird das Entgelt bei Absage bis 21 Tage vor Nutzungsbeginn bis auf eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 40,-- € durch die zuständige Stelle zurückgezahlt. Bei späterer Absage wird das Entgelt grundsätzlich einbehalten.

1. Schwimmbäder

In den Hallenbädern beträgt die Nutzungszeit 2 Stunden. Jede Eintrittskarte berechtigt nur zum einmaligen täglichen Besuch eines städt. Schwimmbades und ist für zwei Jahre ab Kaufdatum gültig. Dies

ENTGELTORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER SPORTSTÄTTEN UND SCHWIMMBÄDER

DER STADT AACHEN

Stand: 01.01.2023 (Variante A)

Diese Entgeltordnung gilt gemäß Ratsbeschluss vom 01.02.2023 ab dem 01.01.2023. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten und Schwimmbäder der Stadt Aachen vom 16.03.2015 außer Kraft.

Mit Inanspruchnahme erkennt der/die Benutzer*in die für die jeweilige Sportstätte bestehende Benutzungsordnung als verbindlich an. Sämtliche Ermäßigungen dieser Entgeltordnung werden nur bei Vorlage der entsprechenden Nachweise gewährt. Sämtliche Entgelte dieser Entgeltordnung werden vor der jeweiligen Nutzung fällig.

Nutzergruppen, wie z. B. Vereine, erhalten die Nutzungszeiten entsprechend der Überlassungs- und Benutzungsordnung schriftlich zugewiesen. Bestimmten Nutzergruppen entstehen gemäß dieser Entgeltordnung Nutzungsentgelte, die mit dieser schriftlichen Zuweisung mitgeteilt werden. Auf Verlangen der für die Zuweisung zuständigen Stelle (Fachbereich Sport oder Bezirksamt) ist der/die Nutzer*in verpflichtet, einen Nachweis vorzulegen, der dokumentiert, dass das Nutzungsentgelt entrichtet wurde. Wird eine entgeltpflichtige Nutzung nicht in Anspruch genommen, so wird das Entgelt bei Absage bis 21 Tage vor Nutzungsbeginn bis auf eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 40,-- € durch die zuständige Stelle zurückgezahlt. Bei späterer Absage wird das Entgelt grundsätzlich einbehalten.

Bei den Entgelten unter Ziffer 1 handelt es sich um Bruttobeträge, die den ermäßigten gesetzlichen Mehrwertsteuersatz beinhalten.

1. Schwimmbäder

In den Hallenbädern beträgt die Nutzungszeit 2 Stunden. Jede Eintrittskarte berechtigt nur zum einmaligen täglichen Besuch eines städt. Schwimmbades. ~~und ist für zwei~~ Die Gültigkeitsdauer der

gilt auch bei Bonuskarten, Bonuskarten Plus und Jahreskarten. Ermäßigungen können nur gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises inkl. eines (Lichtbild-) Ausweises gewährt werden. Unterrichts- und Kursentgelte beinhalten das Eintrittsentgelt.			<u>Einzelkarten, der Bonuskarten und der Bonuskarten Plus beträgt 3 Jahre ab dem 01.01. des auf das Kaufdatum folgenden Jahresgültig. Dies gilt auch bei Bonuskarten, Bonuskarten Plus und Jahreskarten.</u> Ermäßigungen können nur gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises inkl. eines (Lichtbild-) Ausweises gewährt werden. Unterrichts- und Kursentgelte beinhalten das Eintrittsentgelt.	
		EUR		
1.1	Basistarif		1.1	Basistarif
1.1.1	Erwachsene	3,50	1.1.1	Erwachsene 3,50€
1.1.2	Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren	2,30	1.1.2	Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren 2,30€
1.1.3	Kinder unter 6 Jahren in Begleitung einer Aufsichtsperson	frei	1.1.3	Kinder unter 6 Jahren in Begleitung einer Aufsichtsperson frei
1.1.4	Begleitperson von schwerbehinderten Menschen, wenn der Schwerbehindertenausweis einen entsprechenden Vermerk enthält.	frei	1.1.4	Begleitperson von schwerbehinderten Menschen, wenn der Schwerbehindertenausweis einen entsprechenden Vermerk enthält. frei
1.1.5	Aachener Tageseinrichtungen für Kinder und Aachener anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII mit stationären Aufgaben (sog. stationäre Träger)	frei	1.1.5	Aachener Tageseinrichtungen für Kinder und Aachener anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII mit stationären Aufgaben (sog. stationäre Träger) frei
1.2	Ermäßigungen (Eine Kombination von Ermäßigungen ist nicht möglich)		1.2	Ermäßigungen (Eine Kombination von Ermäßigungen ist nicht möglich)
1.2.1	Volljährige Inhaber des Aachen-Passes, Auszubildende, Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und Studenten bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte Menschen, Inhaber der Familienkarte (nur ausgestellt von einer Kommune aus der StädteRegion Aachen und des Kreises Düren) für Familien ab 3 Kindern oder Alleinerziehende ab 2 Kindern, Inhaber des	2,30	1.2.1	<ul style="list-style-type: none"> a) Volljährige Inhaber*innen des Aachen-Passes 2,30€ b) Auszubildende c) Schüler*innen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und Studierende bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres d) Bundesfreiwilligendienstleistende

<p>städt. Ehrenamtspasses (nur ausgestellt vom Fachbereich Verwaltungsleitung der Stadt Aachen)</p>	<p>e) Schwerbehinderte Menschen f) Inhaber*innen der Familienkarte (nur ausgestellt von einer Kommune aus der StädteRegion Aachen und des Kreises Düren) für Familien ab 3 Kindern oder Alleinerziehende ab 2 Kindern, g) Inhaber*innen des städt. Ehrenamtspasses (nur ausgestellt vom Fachbereich Bürger*innendialog und Verwaltungsleitung der Stadt Aachen)</p>
<p>1.2.2 Kinder ab 6 Jahren, sofern sie über einen Aachen-Pass oder eine Familienkarte gem.1.2.1 verfügen 1,00</p>	<p>1.2.2 Kinder ab 6 Jahren, sofern sie über einen Aachen-Pass oder eine Familienkarte gem.1.2.1 verfügen 1,00€</p>
<p>1.3 Karten</p>	<p>1.3 Karten</p>
<p>1.3.1 Bonuskarten</p>	<p>1.3.1 Bonuskarten</p>
<p>1.3.1.1 Bonuskarte für Erwachsene – Zehnerkarte 31,50</p>	<p>1.3.1.1 Bonuskarte für Erwachsene – Zehnerkarte 31,50€</p>
<p>1.3.1.2 Bonuskarte für Personenkreis Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1 – Fünfzehnerkarte 31,50</p>	<p>1.3.1.2 Bonuskarte für Personenkreis Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1 – Fünfzehnerkarte 31,50€</p>
<p>1.3.2 Bonuskarte Plus</p>	<p>1.3.2 Bonuskarte Plus</p>
<p>1.3.2.1 Bonuskarte Plus für Erwachsene – Zwanzigerkarte 57,00</p>	<p>1.3.2.1 Bonuskarte Plus für Erwachsene – Zwanzigerkarte 57,00€</p>
<p>1.3.2.2 Bonuskarte Plus für Personenkreis Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1 – Dreißigerkarte 57,00</p>	<p>1.3.2.2 Bonuskarte Plus für Personenkreis Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1 – Dreißigerkarte 57,00€</p>
<p>1.3.3 Jahreskarte (Die Jahreskarte wird namentlich ausgestellt und ist daher nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig. Sie kann während ihrer</p>	<p>1.3.3 Jahreskarte (Die Jahreskarte wird namentlich ausgestellt und ist daher nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig. Sie kann während ihrer</p>

<p>Geltungsdauer höchstens zweimal auf einen neuen Berechtigten übertragen werden, sofern der Dritte die Bedingungen der Entgeltordnung für diese Karte ebenfalls erfüllt. Die Übertragung ist auf der Karte durch namentliche Benennung des neuen Berechtigten und unterschriftliche Bestätigung des Übertragungsaktes durch den bisherigen Berechtigten zu vermerken).</p> <p style="text-align: right;">EUR</p>	<p>Geltungsdauer höchstens zweimal auf einen neuen <u>Berechtigten</u> <u>berechtigte Person</u> übertragen werden, sofern der Dritte <u>diese Person</u> die Bedingungen der Entgeltordnung für diese Karte ebenfalls erfüllt. Die Übertragung ist auf der Karte durch namentliche Benennung des <u>neuen</u> <u>Berechtigten</u> <u>berechtigten Person</u> und unterschriftliche Bestätigung des Übertragungsaktes durch <u>diesen</u> bisherigen <u>berechtigten</u> <u>Person</u> <u>Berechtigten</u> zu vermerken).</p>
<p>1.3.3.1 Erwachsene 350,00</p>	<p>1.3.3.1 Erwachsene 350,00€</p>
<p>1.3.3.2 Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1 250,00</p>	<p>1.3.3.2 Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1 250,00€</p>
<p>1.3.4 Ferienkarte für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren</p>	<p>1.3.4 Ferienkarte für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren</p>
<p>1.3.4.1 Ferienkarte Sommerferien 20,00</p>	<p>1.3.4.1 Ferienkarte Sommerferien 20,00€</p>
<p>1.3.4.2 Ferienkarte – Oster- oder Herbstferien 7,00</p>	<p>1.3.4.2 Ferienkarte – Oster- oder Herbstferien 7,00€</p>
<p>1.4 Gruppen <i>(Gilt nur für gesondert zugewiesene Nutzungszeiten durch den Fachbereich Sport)</i></p>	<p>1.4 Gruppen <i>(Gilt nur für gesondert zugewiesene Nutzungszeiten durch den Fachbereich Sport)</i></p>
<p>1.4.1 Die städt. Schwimmbäder können entgeltfrei genutzt werden von frei</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Aachener Schulen b) Aachener Vereinen, die dem Schwimmverband Nordrhein-Westfalen, dem Nordrhein-Westfälischen Triathlon-Verband bzw. dem Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen,</p>	<p>1.4.1 Die städt. Schwimmbäder können entgeltfrei genutzt werden von frei</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Aachener Schulen b) Aachener Vereinen, die dem Schwimmverband Nordrhein-Westfalen, dem Nordrhein-Westfälischen Triathlon-Verband bzw. dem Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen,</p>

	c) Aachener Behinderten-Sportgemeinschaften, die dem Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen		c) Aachener Behinderten-Sportgemeinschaften, die dem Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen	
	d) Aachener Betriebssportgemeinschaften, die dem westdeutschen Betriebssportverband angehören,		d) Aachener Betriebssportgemeinschaften, die dem westdeutschen Betriebssportverband angehören,	
	e) DLRG und Organisationen mit ähnlicher Aufgabenstellung		e) DLRG und Organisationen mit ähnlicher Aufgabenstellung	
1.4.2	Sonstige Aachener Vereine je angefangene Stunde		1.4.2 Sonstige Aachener Vereine sowie auswärtige Wassersportvereine und -verbände (gemäß Ziffer 1.4.1 b) je angefangene Stunde	
1.4.2.1	für Übungsbetrieb und Lehrgänge je angefangene Stunden	30,00	1.4.2.1 für Übungsbetrieb und Lehrgänge je angefangene Stunde	30,00€
1.4.2.2	für Veranstaltungen je angefangene Stunde	90,00	1.4.2.2 für Veranstaltungen je angefangene Stunde	90,00€
1.4.3	Auswärtige Wassersportvereine und –verbände		1.4.3 Sonstige auswärtige Vereine und Institutionen sowie kommerzielle Nutzungen	
1.4.3.1	für Übungsbetrieb und Lehrgänge je angefangene Stunde	60,00	1.4.3.1 für Übungsbetrieb und Lehrgänge je angefangene Stunde	60,00€
1.4.3.2	für Veranstaltungen je angefangene Stunde	180,00	1.4.3.2 für Veranstaltungen je angefangene Stunde	180,00€
1.5	Schwimmunterricht und Kurssystem (Eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten)		1.5 Schwimmunterricht und Kurssystem (Eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten)	
		EUR		
1.5.1	Schwimmunterricht Basiskurs – 20 Stunden – Einzelunterricht		1.5.1 Schwimmunterricht Basiskurs – 20 Stunden – Einzelunterricht	
1.5.1.1	Erwachsene	350,00	1.5.1.1 Erwachsene	350,00€
1.5.1.2	Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem	310,00	1.5.1.2 Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem	310,00€

1.5.1.3	Personenkreis gem. 1.2.1 Kinder unter 6 Jahre	260,00	1.5.1.3	Personenkreis gem. 1.2.1 Kinder unter 6 Jahre	260,00€
1.5.2	Schwimmunterricht Basiskurs – 20 Stunden – Gruppenunterricht		1.5.2	Schwimmunterricht Basiskurs – 20 Stunden – Gruppenunterricht	
1.5.2.1	Erwachsene	150,00	1.5.2.1	Erwachsene	150,00€
1.5.2.2	Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1	130,00	1.5.2.2	Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1	130,00€
1.5.2.3	Kinder unter 6 Jahre	80,00	1.5.2.3	Kinder unter 6 Jahre	80,00€
1.5.3	Kurs zur Stilverbesserung -5 Stunden – Einzelunterricht		1.5.3	Kurs zur Stilverbesserung -5 Stunden – Einzelunterricht	
1.5.3.1	Erwachsene	88,00	1.5.3.1	Erwachsene	88,00€
1.5.3.2	Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1	78,00	1.5.3.2	Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1	78,00€
1.5.3.3	Kinder unter 6 Jahren	53,00	1.5.3.3	Kinder unter 6 Jahren	53,00€
1.5.4	Kurs zur Stilverbesserung – 5 Stunden – Gruppenunterricht		1.5.4	Kurs zur Stilverbesserung – 5 Stunden – Gruppenunterricht	
1.5.4.1	Erwachsene	38,00	1.5.4.1	Erwachsene	38,00€
1.5.4.2	Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1	33,00	1.5.4.2	Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1	33,00€
1.5.4.3	Kinder unter 6 Jahren	20,00	1.5.4.3	Kinder unter 6 Jahren	20,00€
1.5.5	Aquakurse (nur Gruppenunterricht)		1.5.5	Aquakurse (nur Gruppenunterricht)	

inkl. Ausleihe ggf. notwendiger Schwimmsportgeräte			inkl. Ausleihe ggf. notwendiger Schwimmsportgeräte		
1.5.5.1	Aquafitnesskurs à 10 Einheiten	60,00	1.5.5.1	Aquafitnesskurs à 10 Einheiten	60,00€
1.5.5.2	Wassergymnastik u. a. je Einheit	5,00	1.5.5.2	Wassergymnastik u. a. je Einheit	5,00€
		EUR			
1.6	Sonstige Entgelte		1.6	Sonstige Entgelte	
1.6.1	Ausleihe von Handtüchern, Aquajogginggürteln etc. je Teil	3,00	1.6.1	Ausleihe von Handtüchern, Aquajogginggürteln etc. je Teil	3,00€
1.6.2	Ersatz eines verlorenen Schlüssels	30,00	1.6.2	Ersatz eines verlorenen Schlüssels	30,00€
1.6.3	Pauschales Entgelt bei Nutzung eines Bades ohne gültiges Ticket	50,00	1.6.3	Pauschales Entgelt bei Nutzung eines Bades ohne gültiges Ticket	50,00€
1.7	Geburtstagsschwimmen für Kinder bis zu 14 Jahren		1.7	Geburtstagsschwimmen für Kinder bis zu 14 Jahren	
1.7.1	Geburtstagskind	frei	1.7.1	Geburtstagskind	frei
1.7.2	Entgelt für Betreuung der Feier	40,00	1.7.2	Entgelt für Betreuung der Feier	40,00€
1.7.3	Entgelt für Betreuung der Feier für Kinder gem. dem Personenkreis 1.2.2	20,00	1.7.3	Entgelt für Betreuung der Feier für Kinder gem. dem Personenkreis 1.2.2	20,00€
1.7.4.	Gast des Geburtstagskindes bis 14 Jahre	1,50	1.7.4.	Gast des Geburtstagskindes bis 14 Jahre	1,50€
				Bei den Entgelten unter Ziffer 2 und 3 handelt es sich um Bruttobeträge, die den gesetzlichen Mehrwertsteuersatz beinhalten.	
2.	Freisportanlagen (Stadien und Sportplätze)		2.	Freisportanlagen (Stadien und Sportplätze)	
	Die städtischen Freisportanlagen können inkl. der	frei		Die städtischen Freisportanlagen können inkl. der	frei

<p>Trainingsbeleuchtungsanlagen entgeltfrei genutzt werden von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Stadtgebiet ansässigen Sportvereinen, die Mitglied eines dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen angeschlossenen Sportfachverbandes sind, b) Aachener Tagesstätten für Kinder c) Aachener Schulen d) Aachener anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII e) Aachener Behinderten-Sportgemeinschaften, die dem Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen angehören, f) Aachener Betriebssportgemeinschaften, die dem westdeutschen Betriebssportverband angehören <p>sofern es sich nicht um eine kommerzielle Nutzung handelt.</p>	<p>Trainingsbeleuchtungsanlagen entgeltfrei genutzt werden von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Stadtgebiet ansässigen Sportvereinen, die Mitglied eines dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen angeschlossenen Sportfachverbandes sind b) Aachener Tagesstätten für Kinder c) Aachener Schulen d) Aachener anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII e) Aachener Behinderten-Sportgemeinschaften, die dem Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen angehören, f) Aachener Betriebssportgemeinschaften, die dem westdeutschen Betriebssportverband angehören <p>sofern es sich nicht um eine kommerzielle Nutzung handelt.</p>
<p>2.1. Aachener Vereine, andere Aachener Institutionen sowie auswärtige Sportvereine, die nicht unter Punkt 2 fallen, je angefangene Stunde bei nicht kommerzieller Nutzung</p>	<p>2.1. Aachener Vereine, andere Aachener Institutionen sowie auswärtige Sportvereine, die nicht unter Punkt 2 fallen, je angefangene Stunde bei nicht kommerzieller Nutzung</p>
<p>2.1.1 Tennen- und Naturrasenplatz</p>	<p>2.1.1 Tennen- und Naturrasenplatz</p>
<p>2.1.1.1 für Übungsbetrieb und Lehrgänge 10,00</p>	<p>2.1.1.1 für Übungsbetrieb und Lehrgänge 10,00€</p>
<p>2.1.1.2 für Sportveranstaltungen 20,00</p>	<p>2.1.1.2 für Sportveranstaltungen 20,00€</p>
<p>2.1.2 Kunstrasenplatz</p>	<p>2.1.2 Kunstrasenplatz</p>
<p>2.1.2.1 für Übungsbetrieb und Lehrgänge 30,00</p>	<p>2.1.2.1 für Übungsbetrieb und Lehrgänge 30,00€</p>
<p>2.1.2.2 für Sportveranstaltungen 60,00</p>	<p>2.1.2.2 für Sportveranstaltungen 60,00€</p>
<p style="text-align: right;">EUR</p>	
<p>2.1.3 Waldstadion</p>	<p>2.1.3 Waldstadion</p>

2.1.3.1	für Übungsbetrieb und Lehrgänge	30,00	2.1.3.1	für Übungsbetrieb und Lehrgänge	30,00€
2.1.3.2	für Sportveranstaltungen	60,00	2.1.3.2	für Sportveranstaltungen	60,00€
2.2	Sonstige auswärtige Vereine und Institutionen sowie kommerzielle Nutzungen		2.2	Sonstige auswärtige Vereine und Institutionen sowie kommerzielle Nutzungen	
2.2.1	Tennen- und Naturrasenplatz		2.2.1	Tennen- und Naturrasenplatz	
2.2.1.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	30,00	2.2.1.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	30,00€
2.2.1.2	Sportveranstaltungen	60,00	2.2.1.2	Sportveranstaltungen	60,00€
2.2.2	Kunstrasenplatz		2.2.2	Kunstrasenplatz	
2.2.2.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	90,00	2.2.2.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	90,00€
2.2.2.2	Sportveranstaltungen	180,00	2.2.2.2	Sportveranstaltungen	180,00€
2.2.3	Waldstadion		2.2.3	Waldstadion	
2.2.3.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	90,00	2.2.3.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	90,00€
2.2.3.2	Sportveranstaltungen	180,00	2.2.3.2	Sportveranstaltungen	180,00€
2.3	Benutzung der Trainingsbeleuchtungsanlagen		2.3	Benutzung der Trainingsbeleuchtungsanlagen	
2.3.1	für alle Nutzungen im Winterhalbjahr (vom 01.10. bis 31.03.) ab 17.00 Uhr bis Ende der Zuweisungszeit für Nutzergruppen, die nicht unter Punkt 2 aufgeführt sind, je angefangene Stunde	30,00	2.3.1	für alle Nutzungen im Winterhalbjahr (vom 01.10. bis 31.03.) ab 17.00 Uhr bis Ende der Zuweisungszeit für Nutzergruppen, die nicht unter Punkt 2 aufgeführt sind, je angefangene Stunde	30,00€

<p>3. Sport-, Turn- und Gymnastikhallen</p> <p>Die städtischen Sport-, Turn- und Gymnastikhallen können entgeltfrei benutzt werden von frei</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Stadtgebiet ansässigen Sportvereinen, die Mitglied eines vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen angeschlossenen Sportfachverbandes sind, b) Aachener Tagesstätten für Kinder c) Aachener Schulen d) Aachener anerkannten Trägern der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII e) Aachener Behinderten-Sportgemeinschaften, die dem Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen angehören, f) Aachener Betriebssportgemeinschaften, die dem westdeutschen Betriebssportverband angehören <p>sofern es sich nicht um eine kommerzielle Nutzung handelt.</p> <p style="text-align: right;">EUR</p>	<p>3. Sport-, Turn- und Gymnastikhallen</p> <p>Die städtischen Sport-, Turn- und Gymnastikhallen können entgeltfrei benutzt werden von frei</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Stadtgebiet ansässigen Sportvereinen, die Mitglied eines vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen angeschlossenen Sportfachverbandes sind, b) Aachener Tagesstätten für Kinder c) Aachener Schulen d) Aachener anerkannten Trägern der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII e) Aachener Behinderten-Sportgemeinschaften, die dem Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen angehören, f) Aachener Betriebssportgemeinschaften, die dem westdeutschen Betriebssportverband angehören <p>sofern es sich nicht um eine kommerzielle Nutzung handelt.</p>
<p>3.1. Sporthallen</p> <p>3.1.1 Aachener Vereine, andere Aachener Institutionen sowie auswärtige Sportvereine, die nicht unter Punkt 3 fallen, je angefangene Stunde bei nicht kommerzieller Nutzung</p> <p>3.1.1.1 Übungsbetrieb und Lehrgänge 50,00</p> <p>3.1.1.2 für Sportveranstaltungen 100,00</p> <p>3.1.2 Sonstige auswärtige Vereine und Institutionen sowie kommerzielle Nutzungen</p> <p>3.1.2.1 Übungsbetrieb und Lehrgänge 80,00</p>	<p>3.1. Sporthallen</p> <p>3.1.1 Aachener Vereine, andere Aachener Institutionen sowie auswärtige Sportvereine, die nicht unter Punkt 3 fallen, je angefangene Stunde bei nicht kommerzieller Nutzung</p> <p>3.1.1.1 Übungsbetrieb und Lehrgänge 50,00€</p> <p>3.1.1.2 für Sportveranstaltungen 100,00€</p> <p>3.1.2 Sonstige auswärtige Vereine und Institutionen sowie kommerzielle Nutzungen</p> <p>3.1.2.1 Übungsbetrieb und Lehrgänge 80,00€</p>

3.1.2.2	Sportveranstaltungen	160,00	3.1.2.2	Sportveranstaltungen	160,00€
3.2	Turn- und Gymnastikhallen		3.2	Turn- und Gymnastikhallen	
3.2.1	Aachener Vereine, andere Aachener Institutionen sowie auswärtige Sportvereine, die nicht unter Punkt 3 fallen, je angefangene Stunde bei nicht kommerzieller Nutzung		3.2.1	Aachener Vereine, andere Aachener Institutionen sowie auswärtige Sportvereine, die nicht unter Punkt 3 fallen, je angefangene Stunde bei nicht kommerzieller Nutzung	
3.2.1.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	20,00	3.2.1.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	20,00€
3.2.1.2	Sportveranstaltungen	40,00	3.2.1.2	Sportveranstaltungen	40,00€
3.2.2	Sonstige auswärtige Vereine und Institutionen sowie kommerzielle Nutzungen		3.2.2	Sonstige auswärtige Vereine und Institutionen sowie kommerzielle Nutzungen	
3.1.2.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	40,00	3.1.2.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	40,00€
3.1.2.2	Sportveranstaltungen	80,00	3.1.2.2	Sportveranstaltungen	80,00€
4.	Sonderentgelte für die städtischen Sportstätten		4.	Sonderentgelte für die städtischen Sportstätten	
4.1	Fotoaufnahmen – je angefangene Stunde		4.1	Fotoaufnahmen – je angefangene Stunde	
4.1.1	Private Anlässe	30,00	4.1.1	Private Anlässe	30,00€
4.1.2	Kommerziell	100,00	4.1.2	Kommerziell	100,00€
4.2	Filmaufnahmen – je angefangene Stunde		4.2	Filmaufnahmen – je angefangene Stunde	
4.2.1	Private Anlässe	50,00	4.2.1	Private Anlässe	50,00€
4.2.2	Kommerziell	150,00	4.2.2	Kommerziell	150,00€

<p>4.3 Bewirtschaftete Jugend- und Schulungsräume auf städtischen Sportplätzen Pauschale des Hauptnutzers je qm jährlich 10,00</p> <p>4.4 Vertragsstrafe bei Verstößen gegen Verpflichtungen aus der Überlassungs- und Benutzungsordnung – je Einzelverstoß (Sind die der Stadt tatsächlich entstehenden Kosten im Einzelfall höher als die Pauschale, so kann die Stadt dem Benutzer die gesamten Kosten in Rechnung stellen) 50,00</p> <p>5. Berufssport- und außersportliche Veranstaltungen</p> <p>Bei Benutzung von städtischen Sportstätten für reine Berufssport- und außersportliche Veranstaltungen werden die Entgelte vom Fachbereich Sport jeweils besonders festgesetzt.</p> <p>6. Sonstige Leistungen</p> <p>Werden Leistungen, die in dieser Aufstellung nicht enthalten sind, auf Antrag ausgeführt, so werden die fälligen Entgelte im Einzelfall berechnet.</p> <p>Aachen, den 16.03.2015</p> <p>(Philipp)</p>	<p>4.3 Bewirtschaftete Jugend- und Schulungsräume auf städtischen Sportplätzen Pauschale des <u>Hauptnutzenden Vereinsnutzers</u> je qm jährlich 10,00€</p> <p>4.4 Vertragsstrafe bei Verstößen gegen Verpflichtungen aus der Überlassungs- und Benutzungsordnung – je Einzelverstoß (Sind die der Stadt tatsächlich entstehenden Kosten im Einzelfall höher als die Pauschale, so kann die Stadt dem <u>der</u> Benutzer*<u>in</u> die gesamten Kosten in Rechnung stellen) 50,00€</p> <p>5. Berufssport- und außersportliche Veranstaltungen</p> <p>Bei Benutzung von städtischen Sportstätten für reine Berufssport- und außersportliche Veranstaltungen werden die Entgelte vom Fachbereich Sport jeweils besonders festgesetzt.</p> <p>6. Sonstige Leistungen</p> <p>Werden Leistungen, die in dieser Aufstellung nicht enthalten sind, auf Antrag ausgeführt, so werden die fälligen Entgelte im Einzelfall berechnet.</p> <p>Aachen, den</p> <p>(Keupen)</p>
--	---

ENTGELTORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER SPORTSTÄTTEN UND SCHWIMMBÄDER

DER STADT AACHEN

Stand: 01.04.2015

Diese Entgeltordnung gilt gemäß Ratsbeschluss vom 28.01.2015 ab 01.04.2015. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten und Schwimmbäder der Stadt Aachen vom 10. Februar 2010 außer Kraft.

Mit Inanspruchnahme erkennt der Benutzer die für die jeweilige Sportstätte bestehende Benutzungsordnung als verbindlich an. Sämtliche Ermäßigungen dieser Entgeltordnung werden nur bei Vorlage der entsprechenden Nachweise gewährt. Sämtliche Entgelte dieser Entgeltordnung werden vor der jeweiligen Nutzung fällig.

Nutzergruppen, wie z. B. Vereine, erhalten die Nutzungszeiten entsprechend der Überlassungs- und Benutzungsordnung schriftlich zugewiesen. Bestimmten Nutzergruppen entstehen gemäß dieser Entgeltordnung Nutzungsentgelte, die mit dieser schriftlichen Zuweisung mitgeteilt werden. Auf Verlangen der für die Zuweisung zuständigen Stelle (Fachbereich Sport oder Bezirksamt) ist der Nutzer verpflichtet, einen Nachweis vorzulegen, der dokumentiert, dass das Nutzungsentgelt entrichtet wurde. Wird eine entgeltpflichtige Nutzung nicht in Anspruch genommen, so wird das Entgelt bei Absage bis 21 Tage vor Nutzungsbeginn bis auf eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 40,-- € durch die zuständige Stelle zurückgezahlt. Bei späterer Absage wird das Entgelt grundsätzlich einbehalten.

1. Schwimmbäder

In den Hallenbädern beträgt die Nutzungszeit 2 Stunden. Jede Eintrittskarte berechtigt nur zum einmaligen täglichen Besuch eines

ENTGELTORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER SPORTSTÄTTEN UND SCHWIMMBÄDER

DER STADT AACHEN

Stand: 01.03.2023 (Variante B)

Diese Entgeltordnung gilt gemäß Ratsbeschluss vom 01.02.2023 ab dem 01.03.2023. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten und Schwimmbäder der Stadt Aachen vom 16.03.2015 außer Kraft.

Mit Inanspruchnahme erkennt der/die Benutzer*in die für die jeweilige Sportstätte bestehende Benutzungsordnung als verbindlich an. Sämtliche Ermäßigungen dieser Entgeltordnung werden nur bei Vorlage der entsprechenden Nachweise gewährt. Sämtliche Entgelte dieser Entgeltordnung werden vor der jeweiligen Nutzung fällig.

Nutzergruppen, wie z. B. Vereine, erhalten die Nutzungszeiten entsprechend der Überlassungs- und Benutzungsordnung schriftlich zugewiesen. Bestimmten Nutzergruppen entstehen gemäß dieser Entgeltordnung Nutzungsentgelte, die mit dieser schriftlichen Zuweisung mitgeteilt werden. Auf Verlangen der für die Zuweisung zuständigen Stelle (Fachbereich Sport oder Bezirksamt) ist der/die Nutzer*in verpflichtet, einen Nachweis vorzulegen, der dokumentiert, dass das Nutzungsentgelt entrichtet wurde. Wird eine entgeltpflichtige Nutzung nicht in Anspruch genommen, so wird das Entgelt bei Absage bis 21 Tage vor Nutzungsbeginn bis auf eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 40,-- € durch die zuständige Stelle zurückgezahlt. Bei späterer Absage wird das Entgelt grundsätzlich einbehalten.

Bei den Entgelten unter Ziffer 1 handelt es sich um Bruttobeträge, die den ermäßigten gesetzlichen Mehrwertsteuersatz beinhalten, mit Ausnahme der Entgelte für die Nutzung der Lehrschwimmbecken an Schulen. Diese Entgelte beinhalten keine Mehrwertsteuer.

1. Schwimmbäder

In den Hallenbädern beträgt die Nutzungszeit 2 Stunden. Jede Eintrittskarte berechtigt nur zum einmaligen täglichen Besuch eines

<p>städt. Schwimmbades und ist für zwei Jahre ab Kaufdatum gültig. Dies gilt auch bei Bonuskarten, Bonuskarten Plus und Jahreskarten. Ermäßigungen können nur gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises inkl. eines (Lichtbild-) Ausweises gewährt werden. Unterrichts- und Kursentgelte beinhalten das Eintrittsentgelt.</p>		<p>städt. Schwimmbades_ und ist für zwei <u>Die Gültigkeitsdauer der Einzelkarten, der Bonuskarten und der Bonuskarten Plus beträgt 3 Jahre ab dem 01.01. des auf das Kaufdatum folgenden Jahresgültig. Dies gilt auch bei Bonuskarten, Bonuskarten Plus und Jahreskarten.</u> Ermäßigungen können nur gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises inkl. eines (Lichtbild-) Ausweises gewährt werden. Unterrichts- und Kursentgelte beinhalten das Eintrittsentgelt.</p>	
	EUR		
1.1	Basistarif		1.1 Basistarif
1.1.1	Erwachsene	3,50	1.1.1 Erwachsene 3,50€
1.1.2	Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren	2,30	1.1.2 Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren 2,30€
1.1.3	Kinder unter 6 Jahren in Begleitung einer Aufsichtsperson	frei	1.1.3 Kinder unter 6 Jahren in Begleitung einer Aufsichtsperson frei
1.1.4	Begleitperson von schwerbehinderten Menschen, wenn der Schwerbehindertenausweis einen entsprechenden Vermerk enthält.	frei	1.1.4 Begleitperson von schwerbehinderten Menschen, wenn der Schwerbehindertenausweis einen entsprechenden Vermerk enthält. frei
1.1.5	Aachener Tageseinrichtungen für Kinder und Aachener anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII mit stationären Aufgaben (sog. stationäre Träger)	frei	1.1.5 Aachener Tageseinrichtungen für Kinder und Aachener anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII mit stationären Aufgaben (sog. stationäre Träger) frei
1.2	Ermäßigungen (Eine Kombination von Ermäßigungen ist nicht möglich)		1.2 Ermäßigungen (Eine Kombination von Ermäßigungen ist nicht möglich)
1.2.1	Volljährige Inhaber des Aachen-Passes, Auszubildende, Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und Studenten bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte Menschen, Inhaber der Familienkarte (nur ausgestellt von einer	2,30	1.2.1 <ul style="list-style-type: none"> a) Volljährige Inhaber*innen des Aachen-Passes b) Auszubildende c) Schüler*innen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und Studierende bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres 2,30€

<p>Kommune aus der StädteRegion Aachen und des Kreises Düren) für Familien ab 3 Kindern oder Alleinerziehende ab 2 Kindern, Inhaber des städt. Ehrenamtpasses (nur ausgestellt vom Fachbereich Verwaltungsleitung der Stadt Aachen)</p>		<p>d) Bundesfreiwilligendienstleistende e) Schwerbehinderte Menschen f) Inhaber*innen der Familienkarte (nur ausgestellt von einer Kommune aus der StädteRegion Aachen und des Kreises Düren) für Familien ab 3 Kindern oder Alleinerziehende ab 2 Kindern, g) Inhaber*innen des städt. Ehrenamtpasses (nur ausgestellt vom Fachbereich Bürger*innendialog und Verwaltungsleitung der Stadt Aachen)</p>	
1.2.2	Kinder ab 6 Jahren, sofern sie über einen Aachen-Pass oder eine Familienkarte gem.1.2.1 verfügen	1,00	1,00€
1.3	Karten		
1.3.1	Bonuskarten		
1.3.1.1	Bonuskarte für Erwachsene – Zehnerkarte	31,50	31,50€
1.3.1.2	Bonuskarte für Personenkreis Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1 – Fünfzehnerkarte	31,50	31,50€
1.3.2	Bonuskarte Plus		
1.3.2.1	Bonuskarte Plus für Erwachsene – Zwanzigerkarte	57,00	57,00€
1.3.2.2	Bonuskarte Plus für Personenkreis Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1 – Dreißigerkarte	57,00	57,00€
1.3.3	Jahreskarte (Die Jahreskarte wird namentlich ausgestellt und ist daher nur in		
			(Die Jahreskarte wird namentlich ausgestellt und ist daher nur in

<p>Verbindung mit dem Personalausweis gültig. Sie kann während ihrer Geltungsdauer höchstens zweimal auf einen neuen Berechtigten übertragen werden, sofern der Dritte die Bedingungen der Entgeltordnung für diese Karte ebenfalls erfüllt. Die Übertragung ist auf der Karte durch namentliche Benennung des neuen Berechtigten und unterschriftliche Bestätigung des Übertragungsaktes durch den bisherigen Berechtigten zu vermerken).</p>	<p>Verbindung mit dem Personalausweis gültig. Sie kann während ihrer Geltungsdauer höchstens zweimal auf einen neuen <u>Berechtigten</u> <u>berechtigte Person</u> übertragen werden, sofern der Dritte <u>diese Person</u> die Bedingungen der Entgeltordnung für diese Karte ebenfalls erfüllt. Die Übertragung ist auf der Karte durch namentliche Benennung der <u>rs</u> neuen <u>Berechtigten</u> <u>berechtigten Person</u> und unterschriftliche Bestätigung des Übertragungsaktes durch diesen <u>bisherigen</u> <u>berechtigte Person</u> <u>Berechtigten</u> zu vermerken).</p>
<p>1.3.3.1 Erwachsene 350,00</p>	<p>1.3.3.1 Erwachsene 350,00€</p>
<p>1.3.3.2 Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1 250,00</p>	<p>1.3.3.2 Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1 250,00€</p>
<p>1.3.4 Ferienkarte für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren</p>	<p>1.3.4 Ferienkarte für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren</p>
<p>1.3.4.1 Ferienkarte Sommerferien 20,00</p>	<p>1.3.4.1 Ferienkarte Sommerferien 20,00€</p>
<p>1.3.4.2 Ferienkarte – Oster- oder Herbstferien 7,00</p>	<p>1.3.4.2 Ferienkarte – Oster- oder Herbstferien 7,00€</p>
<p>1.4 Gruppen <i>(Gilt nur für gesondert zugewiesene Nutzungszeiten durch den Fachbereich Sport)</i></p>	<p>1.4 Gruppen <i>(Gilt nur für gesondert zugewiesene Nutzungszeiten durch den Fachbereich Sport)</i></p>
<p>1.4.1 Die städt. Schwimmbäder können entgeltfrei genutzt werden von frei</p> <p>a) Aachener Schulen b) Aachener Vereinen, die dem Schwimmverband Nordrhein-Westfalen, dem Nordrhein-Westfälischen Triathlon-Verband</p>	<p>1.4.1 Die städt. Schwimmbäder können entgeltfrei genutzt werden von frei</p> <p>a) Aachener Schulen b) Aachener Vereinen, die dem Schwimmverband Nordrhein-Westfalen, dem Nordrhein-Westfälischen Triathlon-Verband</p>

bzw. dem Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen, c) Aachener Behinderten-Sportgemeinschaften, die dem Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen d) Aachener Betriebssportgemeinschaften, die dem westdeutschen Betriebssportverband angehören, e) DLRG und Organisationen mit ähnlicher Aufgabenstellung		bzw. dem Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen, c) Aachener Behinderten-Sportgemeinschaften, die dem Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen d) Aachener Betriebssportgemeinschaften, die dem westdeutschen Betriebssportverband angehören, e) DLRG und Organisationen mit ähnlicher Aufgabenstellung					
1.4.2	Sonstige Aachener Vereine je angefangene Stunde			1.4.2	Sonstige Aachener Vereine sowie auswärtige Wassersportvereine und -verbände (gemäß Ziffer 1.4.1 b) je angefangene Stunde		
1.4.2.1	für Übungsbetrieb und Lehrgänge je angefangene Stunden	30,00		1.4.2.1	für Übungsbetrieb und Lehrgänge je angefangene Stunde	30,00€	
1.4.2.2	für Veranstaltungen je angefangene Stunde	90,00		1.4.2.2	für Veranstaltungen je angefangene Stunde	90,00€	
1.4.3	Auswärtige Wassersportvereine und –verbände			1.4.3	Sonstige auswärtige Vereine und Institutionen sowie kommerzielle Nutzungen		
1.4.3.1	für Übungsbetrieb und Lehrgänge je angefangene Stunde	60,00		1.4.3.1	für Übungsbetrieb und Lehrgänge je angefangene Stunde	60,00€	
1.4.3.2	für Veranstaltungen je angefangene Stunde	180,00		1.4.3.2	für Veranstaltungen je angefangene Stunde	180,00€	
1.5	Schwimmunterricht und Kurssystem (Eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten)			1.5	Schwimmunterricht und Kurssystem (Eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten)		
			EUR				
1.5.1	Schwimmunterricht Basiskurs – 20 Stunden – Einzelunterricht			1.5.1	Schwimmunterricht Basiskurs – 20 Stunden – Einzelunterricht		
1.5.1.1	Erwachsene	350,00		1.5.1.1	Erwachsene	350,00€	

1.5.1.2	Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1	310,00	1.5.1.2	Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1	310,00€
1.5.1.3	Kinder unter 6 Jahre	260,00	1.5.1.3	Kinder unter 6 Jahre	260,00€
1.5.2	Schwimmunterricht Basiskurs – 20 Stunden – Gruppenunterricht		1.5.2	Schwimmunterricht Basiskurs – 20 Stunden – Gruppenunterricht	
1.5.2.1	Erwachsene	150,00	1.5.2.1	Erwachsene	150,00€
1.5.2.2	Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1	130,00	1.5.2.2	Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1	130,00€
1.5.2.3	Kinder unter 6 Jahre	80,00	1.5.2.3	Kinder unter 6 Jahre	80,00€
1.5.3	Kurs zur Stilverbesserung -5 Stunden – Einzelunterricht		1.5.3	Kurs zur Stilverbesserung -5 Stunden – Einzelunterricht	
1.5.3.1	Erwachsene	88,00	1.5.3.1	Erwachsene	88,00€
1.5.3.2	Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1	78,00	1.5.3.2	Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1	78,00€
1.5.3.3	Kinder unter 6 Jahren	53,00	1.5.3.3	Kinder unter 6 Jahren	53,00€
1.5.4	Kurs zur Stilverbesserung – 5 Stunden – Gruppenunterricht		1.5.4	Kurs zur Stilverbesserung – 5 Stunden – Gruppenunterricht	
1.5.4.1	Erwachsene	38,00	1.5.4.1	Erwachsene	38,00€
1.5.4.2	Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1	33,00	1.5.4.2	Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche unter 18 Jahren sowie dem Personenkreis gem. 1.2.1	33,00€
1.5.4.3	Kinder unter 6 Jahren	20,00	1.5.4.3	Kinder unter 6 Jahren	20,00€

1.5.5	Aquakurse (nur Gruppenunterricht) inkl. Ausleihe ggf. notwendiger Schwimmsportgeräte		1.5.5	Aquakurse (nur Gruppenunterricht) inkl. Ausleihe ggf. notwendiger Schwimmsportgeräte	
1.5.5.1	Aquafitnesskurs à 10 Einheiten	60,00	1.5.5.1	Aquafitnesskurs à 10 Einheiten	60,00€
1.5.5.2	Wassergymnastik u. a. je Einheit	5,00	1.5.5.2	Wassergymnastik u. a. je Einheit	5,00€
		EUR			
1.6	Sonstige Entgelte		1.6	Sonstige Entgelte	
1.6.1	Ausleihe von Handtüchern, Aquajogginggürteln etc. je Teil	3,00	1.6.1	Ausleihe von Handtüchern, Aquajogginggürteln etc. je Teil	3,00€
1.6.2	Ersatz eines verlorenen Schlüssels	30,00	1.6.2	Ersatz eines verlorenen Schlüssels	30,00€
1.6.3	Pauschales Entgelt bei Nutzung eines Bades ohne gültiges Ticket	50,00	1.6.3	Pauschales Entgelt bei Nutzung eines Bades ohne gültiges Ticket	50,00€
1.7	Geburtstagsschwimmen für Kinder bis zu 14 Jahren		1.7	Geburtstagsschwimmen für Kinder bis zu 14 Jahren	
1.7.1	Geburtstagskind	frei	1.7.1	Geburtstagskind	frei
1.7.2	Entgelt für Betreuung der Feier	40,00	1.7.2	Entgelt für Betreuung der Feier	40,00€
1.7.3	Entgelt für Betreuung der Feier für Kinder gem. dem Personenkreis 1.2.2	20,00	1.7.3	Entgelt für Betreuung der Feier für Kinder gem. dem Personenkreis 1.2.2	20,00€
1.7.4.	Gast des Geburtstagskindes bis 14 Jahre	1,50	1.7.4.	Gast des Geburtstagskindes bis 14 Jahre	1,50€

<p>2. Freisportanlagen (Stadien und Sportplätze) frei</p> <p>Die städtischen Freisportanlagen können inkl. der Trainingsbeleuchtungsanlagen entgeltfrei genutzt werden von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Stadtgebiet ansässigen Sportvereinen, die Mitglied eines dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen angeschlossenen Sportfachverbandes sind, b) Aachener Tagesstätten für Kinder c) Aachener Schulen d) Aachener anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII e) Aachener Behinderten-Sportgemeinschaften, die dem Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen angehören, f) Aachener Betriebssportgemeinschaften, die dem westdeutschen Betriebssportverband angehören <p>sofern es sich nicht um eine kommerzielle Nutzung handelt.</p>	<p>2. Freisportanlagen (Stadien und Sportplätze) frei</p> <p>Die städtischen Freisportanlagen können inkl. der Trainingsbeleuchtungsanlagen entgeltfrei genutzt werden von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Stadtgebiet ansässigen Sportvereinen, die Mitglied eines dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen angeschlossenen Sportfachverbandes sind b) Aachener Tagesstätten für Kinder c) Aachener Schulen d) Aachener anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII e) Aachener Behinderten-Sportgemeinschaften, die dem Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen angehören, f) Aachener Betriebssportgemeinschaften, die dem westdeutschen Betriebssportverband angehören <p>sofern es sich nicht um eine kommerzielle Nutzung handelt.</p>
<p>2.1. Aachener Vereine, andere Aachener Institutionen sowie auswärtige Sportvereine, die nicht unter Punkt 2 fallen, je angefangene Stunde bei nicht kommerzieller Nutzung</p>	<p>2.1. Aachener Vereine, andere Aachener Institutionen sowie auswärtige Sportvereine, die nicht unter Punkt 2 fallen, je angefangene Stunde bei nicht kommerzieller Nutzung</p>
<p>2.1.1 Tennen- und Naturrasenplatz</p>	<p>2.1.1 Tennen- und Naturrasenplatz</p>
<p>2.1.1.1 für Übungsbetrieb und Lehrgänge 10,00</p>	<p>2.1.1.1 für Übungsbetrieb und Lehrgänge 10,00€</p>
<p>2.1.1.2 für Sportveranstaltungen 20,00</p>	<p>2.1.1.2 für Sportveranstaltungen 20,00€</p>
<p>2.1.2 Kunstrasenplatz</p>	<p>2.1.2 Kunstrasenplatz</p>
<p>2.1.2.1 für Übungsbetrieb und Lehrgänge 30,00</p>	<p>2.1.2.1 für Übungsbetrieb und Lehrgänge 30,00€</p>
<p>2.1.2.2 für Sportveranstaltungen 60,00</p>	<p>2.1.2.2 für Sportveranstaltungen 60,00€</p>

2.1.3	Waldstadion		2.1.3	Waldstadion	
2.1.3.1	für Übungsbetrieb und Lehrgänge	30,00	2.1.3.1	für Übungsbetrieb und Lehrgänge	30,00€
2.1.3.2	für Sportveranstaltungen	60,00	2.1.3.2	für Sportveranstaltungen	60,00€
2.2	Sonstige auswärtige Vereine und Institutionen sowie kommerzielle Nutzungen		2.2	Sonstige auswärtige Vereine und Institutionen sowie kommerzielle Nutzungen	
2.2.1	Tennen- und Naturrasenplatz		2.2.1	Tennen- und Naturrasenplatz	
2.2.1.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	30,00	2.2.1.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	30,00€
2.2.1.2	Sportveranstaltungen	60,00	2.2.1.2	Sportveranstaltungen	60,00€
2.2.2	Kunstrasenplatz		2.2.2	Kunstrasenplatz	
2.2.2.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	90,00	2.2.2.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	90,00€
2.2.2.2	Sportveranstaltungen	180,00	2.2.2.2	Sportveranstaltungen	180,00€
2.2.3	Waldstadion		2.2.3	Waldstadion	
2.2.3.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	90,00	2.2.3.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	90,00€
2.2.3.2	Sportveranstaltungen	180,00	2.2.3.2	Sportveranstaltungen	180,00€
2.3	Benutzung der Trainingsbeleuchtungsanlagen		2.3	Benutzung der Trainingsbeleuchtungsanlagen	
2.3.1	für alle Nutzungen im Winterhalbjahr (vom 01.10. bis 31.03.) ab 17.00 Uhr bis Ende der Zuweisungszeit für Nutzergruppen, die nicht unter Punkt 2 aufgeführt sind, je angefangene Stunde	30,00	2.3.1	für alle Nutzungen im Winterhalbjahr (vom 01.10. bis 31.03.) ab 17.00 Uhr bis Ende der Zuweisungszeit für Nutzergruppen, die nicht unter Punkt 2 aufgeführt sind, je angefangene Stunde	30,00€

<p>3. Sport-, Turn- und Gymnastikhallen</p> <p>Die städtischen Sport-, Turn- und Gymnastikhallen können entgeltfrei benutzt werden von frei</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Stadtgebiet ansässigen Sportvereinen, die Mitglied eines vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen angeschlossenen Sportfachverbandes sind, b) Aachener Tagesstätten für Kinder c) Aachener Schulen d) Aachener anerkannten Trägern der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII e) Aachener Behinderten-Sportgemeinschaften, die dem Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen angehören, f) Aachener Betriebssportgemeinschaften, die dem westdeutschen Betriebssportverband angehören <p>sofern es sich nicht um eine kommerzielle Nutzung handelt.</p>	<p>3. Sport-, Turn- und Gymnastikhallen</p> <p>Die städtischen Sport-, Turn- und Gymnastikhallen können entgeltfrei benutzt werden von frei</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Stadtgebiet ansässigen Sportvereinen, die Mitglied eines vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen angeschlossenen Sportfachverbandes sind, b) Aachener Tagesstätten für Kinder c) Aachener Schulen d) Aachener anerkannten Trägern der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII e) Aachener Behinderten-Sportgemeinschaften, die dem Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen angehören, f) Aachener Betriebssportgemeinschaften, die dem westdeutschen Betriebssportverband angehören <p>sofern es sich nicht um eine kommerzielle Nutzung handelt.</p>
<p>3.1. Sporthallen</p> <p>3.1.1 Aachener Vereine, andere Aachener Institutionen sowie auswärtige Sportvereine, die nicht unter Punkt 3 fallen, je angefangene Stunde bei nicht kommerzieller Nutzung</p> <p>3.1.1.1 Übungsbetrieb und Lehrgänge 50,00</p> <p>3.1.1.2 für Sportveranstaltungen 100,00</p> <p>3.1.2 Sonstige auswärtige Vereine und Institutionen sowie kommerzielle Nutzungen</p>	<p>3.1. Sporthallen</p> <p>3.1.1 Aachener Vereine, andere Aachener Institutionen sowie auswärtige Sportvereine, die nicht unter Punkt 3 fallen, je angefangene Stunde bei nicht kommerzieller Nutzung</p> <p>3.1.1.1 Übungsbetrieb und Lehrgänge 50,00€</p> <p>3.1.1.2 für Sportveranstaltungen 100,00€</p> <p>3.1.2 Sonstige auswärtige Vereine und Institutionen sowie kommerzielle Nutzungen</p>

3.1.2.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	80,00	3.1.2.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	80,00€
3.1.2.2	Sportveranstaltungen	160,00	3.1.2.2	Sportveranstaltungen	160,00€
3.2	Turn- und Gymnastikhallen		3.2	Turn- und Gymnastikhallen	
3.2.1	Aachener Vereine, andere Aachener Institutionen sowie auswärtige Sportvereine, die nicht unter Punkt 3 fallen, je angefangene Stunde bei nicht kommerzieller Nutzung		3.2.1	Aachener Vereine, andere Aachener Institutionen sowie auswärtige Sportvereine, die nicht unter Punkt 3 fallen, je angefangene Stunde bei nicht kommerzieller Nutzung	
3.2.1.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	20,00	3.2.1.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	20,00€
3.2.1.2	Sportveranstaltungen	40,00	3.2.1.2	Sportveranstaltungen	40,00€
3.2.2	Sonstige auswärtige Vereine und Institutionen sowie kommerzielle Nutzungen		3.2.2	Sonstige auswärtige Vereine und Institutionen sowie kommerzielle Nutzungen	
3.1.2.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	40,00	3.1.2.1	Übungsbetrieb und Lehrgänge	40,00€
3.1.2.2	Sportveranstaltungen	80,00	3.1.2.2	Sportveranstaltungen	80,00€
4.	Sonderentgelte für die städtischen Sportstätten		4.	Sonderentgelte für die städtischen Sportstätten	
4.1	Fotoaufnahmen – je angefangene Stunde		4.1	Fotoaufnahmen – je angefangene Stunde	
4.1.1	Private Anlässe	30,00	4.1.1	Private Anlässe	30,00€
4.1.2	Kommerziell	100,00	4.1.2	Kommerziell	100,00€
4.2	Filmaufnahmen – je angefangene Stunde		4.2	Filmaufnahmen – je angefangene Stunde	
4.2.1	Private Anlässe	50,00	4.2.1	Private Anlässe	50,00€
4.2.2	Kommerziell	150,00	4.2.2	Kommerziell	150,00€

<p>4.3 Bewirtschaftete Jugend- und Schulungsräume auf städtischen Sportplätzen 10,00 Pauschale des Hauptnutzers je qm jährlich</p> <p>4.4 Vertragsstrafe bei Verstößen gegen Verpflichtungen aus der Überlassungs- und Benutzungsordnung – je Einzelverstoß (Sind die der Stadt tatsächlich entstehenden Kosten im Einzelfall höher als die Pauschale, so kann die Stadt dem Benutzer die gesamten Kosten in Rechnung stellen) 50,00</p> <p>5. Berufssport- und außersportliche Veranstaltungen</p> <p>Bei Benutzung von städtischen Sportstätten für reine Berufssport- und außersportliche Veranstaltungen werden die Entgelte vom Fachbereich Sport jeweils besonders festgesetzt.</p> <p>6. Sonstige Leistungen</p> <p>Werden Leistungen, die in dieser Aufstellung nicht enthalten sind, auf Antrag ausgeführt, so werden die fälligen Entgelte im Einzelfall berechnet.</p> <p>Aachen, den 16.03.2015</p> <p>(Philipp)</p>	<p>4.3 Bewirtschaftete Jugend- und Schulungsräume auf städtischen Sportplätzen 10,00€ Pauschale des <u>Hauptnutzenden Vereinsnutzers</u> je qm jährlich</p> <p>4.4 Vertragsstrafe bei Verstößen gegen Verpflichtungen aus der Überlassungs- und Benutzungsordnung – je Einzelverstoß (Sind die der Stadt tatsächlich entstehenden Kosten im Einzelfall höher als die Pauschale, so kann die Stadt dem <u>der</u> Benutzer*<u>in</u> die gesamten Kosten in Rechnung stellen) 50,00€</p> <p>5. Berufssport- und außersportliche Veranstaltungen</p> <p>Bei Benutzung von städtischen Sportstätten für reine Berufssport- und außersportliche Veranstaltungen werden die Entgelte vom Fachbereich Sport jeweils besonders festgesetzt.</p> <p>6. Sonstige Leistungen</p> <p>Werden Leistungen, die in dieser Aufstellung nicht enthalten sind, auf Antrag ausgeführt, so werden die fälligen Entgelte im Einzelfall berechnet.</p> <p>Aachen, den</p> <p>(Keupen)</p>
--	---